09.22

RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Wie funktioniert das neue beA für Berufsausübungsgesellschaften und wie die neue Fernsignatur?

TITELTHEMA

Wie funktioniert das neue beA für Berufsausübungsgesellschaften und wie die neue Fernsignatur?

WEITERE TOPTHEMEN

Das neue Gesicht des beA
Wie funktioniert das neue beA für Berufsausübungsgesellschaften und wie die neue Fernsignatur?

Die neuen §§ 43 f BRAO und 5a BORA
Berufsrechtskenntnisse als neue Berufspflicht

Aktuelles zum Gebührenrecht
Bericht von der Tagung der RAK-Gebührenreferenten

Seit 01.08.2022
Zum sicheren Übermittlungsweg durch Berufsausübungsgesellschaften

Für Urheber- und Medienrecht und für IT-Recht
Neubesetzung von Fachanwaltsausschüssen

Abschluss des International Fair Trial Day
Die Verleihung des Ebru-Timtik-Preises

Fortbildung
Kooperation mit dem DAI

Fragebogen
Rechtsanwalt Dr. Dirk Schultze-Petzold antwortet

Sondernewsletter der BRAK zu den beA-Neuigkeiten
Meldungen

Von RA André Feske, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin

Anknüpfend an die Beiträge im Kammerton von 6/2021 und 11/2021 geht es heute um die seitdem wichtigsten Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA):

Jeder Nutzer der beA-Weboberfläche hat es bemerkt:

Das beA hat inzwischen ein neues Gesicht. Über Vorzüge oder Nachteile der neuen Oberfläche mag man geteilter Ansicht sein. Wichtiger sind aber die **technischen Änderungen** vom **09.06.2022** und **01.08.2022** (beA Version 3.14) und der bis zum Jahresende notwendige „**Kartentausch**“.

1. eBO, § 10 ERVV

Von vielen noch unbemerkt, ist das beA seit dem 09.06.2022 (wieder) auch für „Nichtanwälte“ erreichbar. Diese können nun elektronische Post an jedes beA senden. Rechtsgrundlage ist § 10 ERVV und

§ 19 II RAVPV

Das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) kann von jeder natürlichen oder juristischen Person und von Personenvereinigungen (insbesondere: Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Unternehmensverbänden) eingerichtet werden. Also von jedem potentiellen Mandanten oder Gegner eines Mandanten.

Die Inhaber eines eBO können daraus nun ebenfalls über einen „sicheren Übermittlungsweg" senden, § 130 a IV Nr.4 ZPO. Identität und Authentifizierung des Absenders sind geprüft. Das ist der Unterschied zum ehemaligen „*Bürger*-EGVP".

Diese Öffnung des beA-Adressraums für Dritte birgt eine neue Haftungsgefahr. § 44 BRAO gilt auch im ERV. Rechtsanwältinnen sind auch als beA-Postfachinhaber verpflichtet, Aufträge unmittelbar abzulehnen, falls das auf diesem Weg angetragene Mandat nicht angenommen werden soll. Andernfalls drohen Schadenersatzpflichten.

Anders als in der wirklichen Welt oder beim Eingang solcher Mandatsanfragen per Email oder über die eigene Webseite, ist eine „automatische Abwehr" solch unerwünschter Aufträge im beA nicht möglich. Ein „Disclaimer" auf der eigenen Webseite schützt davor nicht. Eine automatisierte Antwort auf eingehende Nachrichten kann im beA nicht erzeugt werden.

Unabhängig von der berufsrechtlichen Pflicht zur passiven Nutzung des beA ist es darum schon aus haftungsrechtlichen Gründen wohl notwendig, das beA-Postfach täglich auf eingehende Nachrichten zu kontrollieren.

2. BAG und „GePo", § 31 b BRAO

Seit dem 01.08.2022 gibt es endlich das lange geforderte „Sozietätspostfach" für Rechtsanwaltsgesellschaften. In Abgrenzung zum „einfachen", personalisierten beA jeder Rechtsanwältin ist dafür inzwischen die Bezeichnung „Gesellschaftspostfach" („GePo") üblich.

Durch die Novelle der BRAO zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht werden nun

auch bestimmte „Berufsausübungsgesellschaften“ (BAG) Träger der Rechtsberatungserlaubnis. Anders als bisher (bei der Rechtsanwalts-GmbH) wird die BAG von der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht mehr nur zugelassen (damit: Kammermitglied), sondern auch in das Gesamtverzeichnis (Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis: „BRAV“) eingetragen und *muss* dann ein eigenes beA-Postfach einrichten, § 31b BRAO. Für *Zweigstellen* der BAG *kann* diese ein weiteres beA beantragen.

Für die Kommunikation in justizförmigen Verfahren, an denen eine BAG als Prozessvertreterin beteiligt ist, kann das „GePo“ erhebliche Vorteile bringen.

Die den Prozessgegner vertretende Rechtsanwältin kann sich die bisher oft notwendige und lästige Nachfrage ersparen, welcher Berufsträger der BAG das Mandat dort verantwortlich bearbeitet, ergo: an welche Sozia der BAG und welche individuelle Safe-ID, Sendungen per beA geschickt werden sollen.

Auch das Risiko einer Fehlleitung von Nachrichten, weil die so adressierte individuelle Empfängerin nicht mehr für die BAG tätig ist (Sozietätswechsel), oder die verantwortliche Sachbearbeiterin intern inzwischen gewechselt hat, sind damit nun vermeidbar.

Für die BAG als Absender elektronischer Nachrichten kann ihr „GePO“ ebenfalls ein Gewinn sein, wenn es richtig eingerichtet und benutzt wird. Auch der Versand von Nachrichten aus einem „GePo“ unterliegt den Anforderungen des § 130 a ZPO. Es gelten also die schon bekannten Regeln.

Anders als von vielen erwartet, genügt es für den Versand „auf einem sicheren Übermittlungsweg“ aber auch im neuen „GePo“ nicht, dass eine Rechtsanwältin als Gesellschafterin der BAG den Schriftsatz selbst abgesendet.

Bitte merken: Die formwirksame Einreichung gelingt beim Versand aus dem „GePo“ nur, wenn der Rechtsanwältin vorher im „GePo“ die dafür notwendige „Rolle“ zugewiesen worden ist. Sie muss als „VHN-Berechtiger“ im „GePo“ der BAG eingetragen sein und sich in dieser Eigenschaft so im „GePo“ der BAG (nicht im eigenen beA-Postfach!) anmelden.

Einzelheiten zu den am 01.08.2022 eingeführten „Rollen“ sind im beA-Newsletter der BRAK (9/2022 vom 26.07.2022)

beschrieben.

Nur so erfolgt die Übermittlung auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ und ist die Einreichung auch ohne qualifizierte elektronische Signatur des verantwortlichen Berufsträgers formwirksam. Der Sendebericht („Prüfprotokoll“) zur Nachricht wird nur so den Hinweis „*Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach*“ (im Textblock: „Informationen zum Übermittlungsweg“) erhalten und für diese Übermittlung das Zertifikat „vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis“ (VHN) aufweisen.

Soll der Postversand vom Büropersonal erledigt werden, müssen die elektronischen Dokumente von der inhaltlich verantwortlichen Berufsträgerin vor dem Versand qualifiziert elektronisch signiert werden. Das gilt unverändert, auch für das „GePo“.

3. „Kartentausch“ und QES

Auch zur qualifizierten elektronischen Signatur gibt es Neuerungen, die zu beachten sind.

Der von der BRAK angekündigte „Kartentausch“ ist ein Teil davon. Beim Austausch geht es zunächst „nur“ um den Zugang zum eigenen beA-Postfach. Die bisherige Karte (beA-Karte „Basis“) muss gegen ein neues Modell ausgetauscht werden. Das muss bis zum Jahresende geschehen.

Alle Anwenderinnen, die ihre Dokumente qualifiziert elektronisch signieren, haben dafür aber auf ihrer alten beA-Karte ein zusätzliches Zertifikat (Signaturzertifikat) gespeichert. Auch dieses Signaturzertifikat verliert durch technische Änderungen an der beA-Infrastruktur die Gültigkeit!

Das vorhandene QES-Zertifikat, das auch materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse ersetzen kann, muss also neu beschafft werden.

Besonderheit:

Das von der BRAK neu vorgesehene QES-Zertifikat der BNotK (als Vertrauensdienstanbieter) wird nicht mehr auf der beA-Karte des Anwenders

gespeichert. Hier findet ein Technikwechsel statt, hin zur (neuen) „Fernsignatur“. Diese soll den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr in Europa erleichtern, indem nun auch ohne einen „Hardwaretoken“ („Signaturkarte“) eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) erzeugt werden darf, z.B. mit Mobiltelefonen.

Erkennbare technische Vorteile, etwa ein höheres Sicherheitsniveau, bietet diese neue Technik der beA-Anwenderin nicht, hat aber ganz praktische Auswirkungen für die Arbeit mit dem beA:

(1) Das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nur noch möglich, wenn zeitgleich eine Internetverbindung besteht.

(2) Das neue Signaturzertifikat der BNotK ist (derzeit) nur auf der Weboberfläche des beA einsetzbar.

Der praktische Nutzen der Anwenderinnen ist damit erheblich eingeschränkt:

War das Büro bisher so organisiert, dass die Rechtsanwältin das beA (Weboberfläche) gar nicht mehr selbst im Internetbrowser öffnen musste, muss das nun doch wieder sein.

Waren Schriftsätze bisher in einem Ordner („elektronische Unterschriftenmappe“) des eigenen Computernetzwerks qualifiziert elektronisch signiert worden und Weiterverarbeitung samt beA-Versand dem geschulten Büropersonal überlassen worden, muss auch das nun umorganisiert werden.

Die Nutzung einer Zusatzsoftware von Drittanbietern erleichtert vielen Anwenderinnen den beA-Alltag. Das Erzeugen von Stapelsignaturen im eigenen Netzwerk mit Signaturprogrammen (z. B.: „SecSigner“, „Data Boreum“ oder „DigiSeal“) oder das schnelle und komfortable Abrufen, Versenden und Signieren von beA-Nachrichten über Hilfsprogramme ohne Browserbenutzung, unter Verwendung der „KSW“-Schnittstelle (z. B.: „beA.expert“, „beAte“), sind häufige Anwendungsfälle. Diese Erleichterungen für die Anwenderinnen sind durch den Technikwechsel zur Fernsignatur – hoffentlich nur vorübergehend – entfallen.

Offenbar ist bei der Planung des Technikwechsels bisher übersehen worden, dass es den *praktischen Bedürfnissen der Berufsausübung* einer Vielzahl der

Anwenderinnen entspricht, ihre qualifizierten elektronischen *Signaturen auch außerhalb* der beA-Weboberfläche anbringen zu können. Bis dies auch mit der „Fernsignatur“ der BNotK möglich wird, ist Mehrarbeit der Postfachinhaberin erforderlich:

- Sie *versendet jede* beA-Nachricht nur noch *selbst* („sicherer Übermittlungsweg“ mit VHN-Protokoll) oder
- sie *lädt* jedes schriftformbedürftige Dokument *selbst* in das beA *hoch* und erzeugt *dabei* die *QES* zum Dokument. Dann kann der Versand später durch Dritte (Büropersonal) erfolgen. Oder
- sie *ignoriert* die von der BNotK angebotene „*Fernsignatur*“ und beschafft sich ein wieder lokal speicherbares QES-Signaturzertifikat von einem anderen Anbieter als der Bundesnotarkammer.

Die Bundesnetzagentur hat eine Liste der Anbieter von QES-Zertifikaten veröffentlicht.

Für den Wechsel spricht (bisher) zudem, dass die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur als „Fernsignatur“ wesentlich länger dauert als mit dem bisher auf der Karte gespeicherten QES-Zertifikat.

Die Server der Zertifizierungsstelle der BNotK, auf denen die Zertifikate zur „Fernsignatur“ gespeichert sind, antworten offenbar (noch) nicht besonders schnell.

Der Verfasser hat im Selbstversuch ermittelt, dass die Stapelsignatur mehrerer Dateien mit dem alten (lokal gespeicherten) Zertifikat binnen 5 – 13 Sekunden erledigt war, derselbe Vorgang mit der neuen Fernsignatur aber bis zu 2 Minuten benötigte.

Jedenfalls daran wird ganz zeitnah gearbeitet werden müssen, um den inzwischen wohl allseits anerkannten großen Nutzen des beA als praxistaugliches Werkzeug für die professionelle elektronische Kommunikation für seine Anwenderinnen zu erhalten und nicht zu schmälern.

Berufsrechtskenntnisse als neue Berufspflicht

Der Gesetzgeber hat mit der großen BRAO-Reform in § 43 f BRAO überraschend[1] die Pflicht für neu zugelassene Kammermitglieder eingeführt, innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. § 43 f Abs. 1 S. 2 BRAO lautet: *„Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.“* Dieser Pflicht unterliegt nach § 43 f Abs. 2 BRAO nicht, wer vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn das neue Kammermitglied nachweist, innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 10 Stunden teilgenommen zu haben.

Die Nachweispflicht für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gem. § 43 f Abs. 1 BRAO ergibt sich aus dem von der 7. Satzungsversammlung beschlossenen § 5a Berufsordnung, der am 01.10.2022 in Kraft treten wird. Dort hat die Satzungsversammlung auch aufgeführt, welche Themen zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht gehören.

Alle seit dem 01.08.2022 erstmalig zugelassenen Kammermitglieder werden gebeten, innerhalb eines Jahres nach ihrer Zulassung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin nachzuweisen, dass sie entweder an einer

Lehrveranstaltung gem. § 43 f Abs. 1 BRAO teilgenommen haben oder dass sie die Voraussetzungen des § 43 f Abs. 2 BRAO erfüllen und somit der Berufspflicht nicht unterliegen.

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin am 04.10.2022 und am 10.11.2022 eine Lehrveranstaltung im Sinne des § 43 f BRAO an. Die Veranstaltungen finden als Livestream und als Präsenzveranstaltung statt und werden den Mitgliedern der RAK Berlin zum reduzierten Preis angeboten.

[1] Vgl. Kilian, AnwBl 7/2021, S. 416 f.

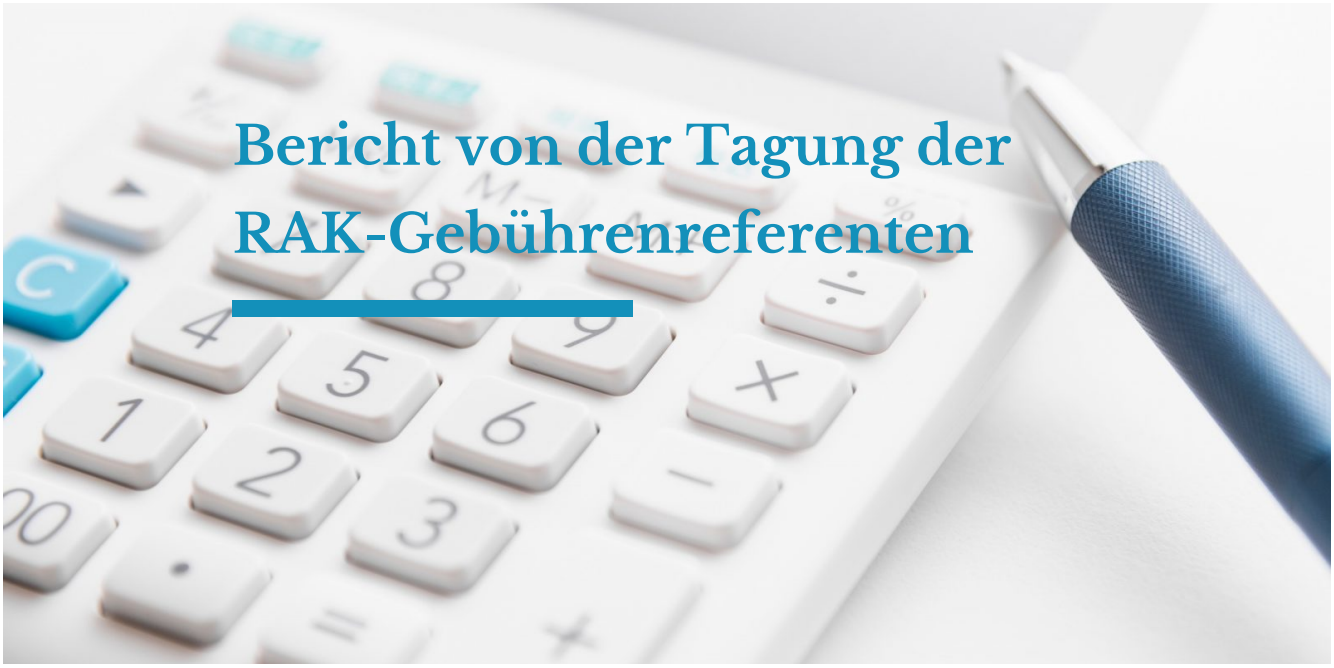

Bericht von der Tagung der RAK-Gebührenreferenten

1. Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen aus der jüngeren Vergangenheit

Die Gebührenreferenten erörterten aktuelle Gerichtsentscheidungen, die von Relevanz für die Rechtsanwaltschaft sind. Das OLG Düsseldorf hat im Hinweisbeschluss vom 23.11.2021 (Az.: 24 U 355/20) auch den Betriebskostenaufwand als entscheidend für die Höhe des Stundensatzes angesehen. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u. a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Darüber hinaus ist ein Gericht aus eigener Sachkunde unter Anwendung des § 287 ZPO in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen.

Nach dem Beschluss des BGH vom 27.07.2021 (Az.: 6 StR 307/21) umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren. Der Beschluss v. 24.01.2022 des OLG Brandenburg (Az.: 1 Ws 108/21 (S)) über die Erstattung der Gebühren des Wahlverteidigers für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse stand ebenfalls zur Diskussion.

Für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, ist auch der nach dem Anwaltsvertrag

geschuldete tatsächliche Aufwand, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. (OLG München, Urt. v. 02.02.2022, Az.: 15 U 2738/21 Rae).

Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits einen materiell-rechtlichen Vergleich geschlossen haben. Einer gerichtlichen Feststellung des Vergleichs durch Beschluss bedarf es nicht. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen. (OLG Dresden, Beschl. v. 01.03.2022 – 4 W 3/2022).

Des Weiteren umfasste der Rechtsprechungsüberblick den Beschluss des OLG Düsseldorf v. 08.01.2019 – 24 U 84/18 (Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung), das Urteil des OLG München v. 05.06.2019 – 15 U 318/18 (Fünfzehnminutentaktklausel), das Urteil des BGH v. 13.02.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161 (Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen), das Urteil des BGH v. 29.10.2020 – IX ZR 264/19, AnwBl. 2021, 47 (Begriff der „gebührenrechtlichen Angelegenheit“), und das Urteil des OLG Düsseldorf. v. 16.12.2010 – I-24 U 96/10 (Verrechnungsvereinbarung als Vergleich oder selbstständiges Schuldanerkenntnis).

2. Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten befassten sich mit den Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung bei Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und den Möglichkeiten der Geltendmachung eines entstandenen Honoraranspruchs. Dieser kann durch vertragliche Klauseln gesichert werden, wobei darauf zu achten ist, dass die freie Kündbarkeit des Mandats nicht dadurch vereitelt wird.

3. Bewertung von Inkassoabrechnungen

Die Gebührenreferenten kritisierten die in Nr. 2300 VV RGV enthaltene Regelung, nach der eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die

Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Dass eine Gebühr von 0,5 anfalle, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird, und der Schuldner durch die Zahlung auf die Gebühr Einfluss nehmen kann, wurde ebenfalls beanstandet. Es ist unklar, wie mit dieser Regelung in der Praxis umgegangen werden soll. Die Gebührenreferenten werden sich weiter mit dieser Regelung auseinandersetzen und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu verfolgen.

4. Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 Satz 2 RVG

58 Abs. 2 Satz 2 RVG wurde geändert. Vor der Änderung konnten Zahlungen des Mandanten in Prozesskostenhilfeangelegenheiten auf die Prozesskostenhilfegebühren verrechnet werden. Nach neuer Rechtslage werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

5. 81. und 82. Tagung der Gebührenreferenten

Die 81. Tagung wird auf Einladung der RAK Oldenburg am 24.09.2022 stattfinden. Die 82. Tagung wird von der RAK Hamm ausgerichtet.

Zum sicheren Übermittlungsweg durch Berufsausübungsgesellschaften

Aus dem BRAK-Newsletter zum beA, Ausgabe 08/2022 vom 29.09.2022:

Gemäß § 130a Abs. 4 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 01.08.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59l Abs. 2 BRAO i.V.m. § 23 Abs. 3 RAVPV können berechtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Es wird daher nur die Information übertragen, dass eine gemäß § 23 Abs. 3 RAVPV berechtigte Person die Nachricht aus dem Postfach der Berufsausübungsgesellschaft versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird nicht übermittelt, sodass für die Gerichte auch kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn

versendenden Person identisch ist.

Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang ungeklärt. Rechtsprechung zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften liegt noch nicht vor.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Neubesetzung von Fachanwaltsausschüssen

Die Amtsperioden der Mitglieder mehrerer Fachanwaltsausschüsse laufen aus. Voraussichtlich im Oktober bestellt der Vorstand der RAK Berlin die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für **Urheber- und Medienrecht** und **Informationstechnologierecht (IT-Recht)**.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich zeitnah unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Dr. Marcel Klugmann, Vorsitzender der Abteilung I, Littenstraße 9, 10179 Berlin; per beA an RAK Berlin oder E-Mail: info@rak-berlin.org oder Fax: 030/306931-99).

Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied eines Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fachanwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, 030/306931-22).

Die Verleihung des Ebru-Timtik-Preises

Von RAin Ursula Groos , Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Am 17. und 18.06.22 fand in Palermo der zweite International Fair Trial Day (IFTD) statt, zu dessen Abschluss der Ebru-Timtik-Preis verliehen wurde. Am ersten Tag wurde vertieft die menschenrechtliche Situation in Ägypten, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von fairen Verfahren, beleuchtet.

Menschenrechtsanwält*innen und -aktivist*innen u.a. aus Ägypten, teilweise ehemals selbst inhaftiert, sprachen von einer Menschenrechtskrise, einem parallelen Rechtssystem, welches kontinuierlich die Grundsätze des fairen Verfahrens fundamental verletze und nicht einmal mehr vortäusche, dass es die Grundsätze einhielte. Sie schilderten unmenschliche und entwürdigende Haftbedingungen, Missbrauch, Misshandlungen und Folterungen und forderten, die Verantwortlichen vor ein internationales Gericht zu stellen.

Der zweite Tag weitete den Blick auf die weltweite Situation. Hier wurde festgestellt und anhand von Studien belegt, dass die Länder, in denen die Grundsätze des fairen Verfahrens systematisch nicht eingehalten werden, zunehmen. Dies gelte auch für Länder, die sich selbst als demokratische Staaten

wahrnehmen würden. Das sei alarmierend.

In einer Studie wurden 14 Kriterien herausgearbeitet, die zur umfassenden Gewährung eines fairen Verfahrens unabdingbar seien. Das wichtigste Kriterium sei eine unabhängige Justiz und eine unabhängige Anwaltschaft. Ohne diese könnten andere Kriterien (wie z.B. Zugang zu einem Dolmetscher, umfassende Akteneinsicht, etc.) kaum bis keine Wirkung entfalten.

Der Ebru-Timtik-Preis ist benannt nach der engagierten kurdischen Menschenrechtsverteidigerin, die in der Türkei in einem politisch motivierten Verfahren zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Aus Protest gegen diese Verurteilung, die infolge eines Prozesses erging, der sich vor allem durch die völlige Missachtung aller Grundsätze des fairen Verfahrens auszeichnete, ging sie in Hungerstreik und starb an dessen Folgen.

Der Preis wurde Mohamed El Baqer and Haitham Mohammadein, ägyptische Anwälte und Menschenrechtsverteidiger, verliehen. Beide wurden aufgrund ihres beruflichen Engagements und ihres Einsatzes für die Menschenrechte zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt und befinden sich in Haft.

In der Vorbereitung des zweiten IFTD wurden langsam klarere Arbeits- und Entscheidungsstrukturen entwickelt und in der Umsetzung Erkenntnisse für die Weiterentwicklung (z.B. Kommunikation und Pressearbeit) gewonnen. Nach Palermo geht es mit voller Kraft und hoffentlich viel neuer Unterstützung – durch weitere Organisationen und insbesondere auch engagierte Kolleg*innen – in die Vorbereitung der Veranstaltung im nächsten Jahr.

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen **und sich hier beim DAI anmelden.**

Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht (für September bis November 2022, Stand: 01.09.2022)

Zur aktuellen eLerning-Veranstaltungsübersicht (für September bis November 2022, Stand: 01.09.2022)

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin **am 04.10.2022 und am 10.11.2022** eine Lehrveranstaltung im Sinne des § 43 f BRAO an.

Der neue Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht antwortet

Rechtsanwalt Dr. Dirk Schultze-Petzold

Rechtsanwalt Dr. Dirk Schultze-Petzold war zunächst als Staatsanwalt bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität tätig und nahm im Anschluss daran die Aufgaben eines Richters am Landgericht Berlin in einer Zivilkammer wahr. Seit 1994 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und arbeitete zunächst in Mecklenburg-Vorpommern. Dr. Dirk Schultze-Petzold ist Autor in Rechenberg/Ludwig: Handbuch Handels- und Gesellschaftsrecht und seit 2006 Mitglied im Fachanwaltsausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht bei der

Rechtsanwaltskammer Berlin. Seit kurzem ist er Vorsitzender des Ausschusses.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Eigentlich wollte ich diesen Beruf überhaupt nicht ergreifen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Für den Anwaltsberuf nicht, aber mit Blick auf die nächste Frage richte ich mich bei meiner anwaltlichen Arbeit mit Bewunderung an „Columbo“ aus.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Die Fähigkeit, den entscheidungserheblichen Sachverhalt in kürzester Zeit konkret zu erfragen und zu erfassen sowie bei der Lösung immer an „den Columbo-Effekt“ zu denken.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Dem, der dazu berufen ist.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Ich begrüße sehr die neue gesetzliche Freiheit in der Rechtsformwahl für die

anwaltliche Zusammenarbeit.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Bei meiner Tätigkeit im Ausschuss den Menschen nicht zu kurz kommen zu lassen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Meine Hilfe anzubieten und mich dort einzubringen, wo das Ehrenamt für Kollegen sichtbar und hilfreich ist.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Manchmal viel zu viel und manchmal viel zu wenig

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Nachwuchs für die Anwartschaft praxisgerecht bereits frühzeitig nach dem ersten Staatsexamen auszubilden und ihren Eintritt in die Anwartschaft damit konkret vorzuzeichnen.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Selten

Was macht Sie wütend?

Arroganz in anwaltlichen Schriftsätzen die zur Unsachlichkeit führt

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Der Zeit zwischen 1961 bis 1989 zum Lebensabenteuer „Transit“ mit dem Titel

„von Deutschland nach Deutschland durch Deutschland“

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Digitalität

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Na, mit Columbo

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ich fürchte, dass jede Antwort auf diese Frage irgendwie und irgendwem nicht in

die angeblich heute neue „correctness“ passen dürfte….

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich kann zuhören und gut unter Zeitdruck Lösungen entwickeln.

Vielleicht bin ich zu gutmütig.

Ihr größter Flop?

Hatte ich nur als Staatsanwalt….

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Ich mache das Radio an.

Ihr liebstes Hobby?

Science-Fiction

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Es ist alles gut so, wie es gekommen ist.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

„Unterschätze nie die Macht des Imperators“

Meldungen

Sondernewsletter der BRAK vom 01.09.2022 zum beA für Berufsausübungsgesellschaften und zum beA-Kartentausch

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 01.09.2022 die beAs für Berufsausübungsgesellschaften aktiviert, die bereits vor dem 01.08.2022 zugelassen waren. Im Sondernewsletter vom 01.09.2022 hat die BRAK die nun notwendige Erstregistrierung geschildert. Außerdem weist die BRAK auf ein Informationsblatt vom 30.08.2022 hin, mit dem alle wichtigen Schritte beim Austausch der beA-Karten dargestellt und Probleme bei der Kartenbestellung geeschildert werden. Auf der Website des beA-Supports findet sich außerdem eine Checkliste der Bundesnotarkammer für den Kartentausch mit einer Empfehlung, wie Karteninhaber reagieren sollen, wenn die Gültigkeit ihrer beA-Karte **am 08.09.2022** abläuft und sie noch keine neue Karte erhalten haben: https://portal.beasupport.de/fileadmin/user_upload/pdfs/1_Erhalt_der_neuen_beA-Karte_und_des_Pin-Briefs.pdf

RAK Berlin sucht Aushilfe (m/w/d) zur Verstärkung der Anwaltszimmer

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur

Verstärkung der Anwaltszimmer an den Berliner Gerichten eine Aushilfe (m/w/d) zur Vertretung in Bedarfsfällen wie Urlaub, Krankheit etc. der Kolleginnen und Kollegen in allen Anwaltszimmern der Berliner Gerichte. Es handelt sich bei der Tätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung. Flexibilität, Organisationstalent, Serviceorientierung sowie Sprachkenntnisse in Deutsch werden vorausgesetzt. Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich gerne an uns unter der Rufnummer 030 306931- 23. Ihre Kurzbewerbung senden Sie bitte per E-Mail an: Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Pietrusky, Littenstraße 9, 10179 Berlin, E-Mail: vorstand@rak-berlin.org

Eingang des Familiengerichts im Amtsgericht Kreuzberg geschlossen

Aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen im Amtsgericht Kreuzberg ist der Eingang des Familiengerichts am Halleschen Ufer seit dem 08.08.2022 für einen Zeitraum von 6 Wochen geschlossen worden. Der Zutritt ist nur über den Eingang des Amtsgerichts in der Möckernstraße 130 möglich.

Datenerhebung des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) zum Fachkräftemangel

Der BFB hat eine Befragung zum Thema „Fachkräftemangel und -sicherung in den Freien Berufen“ gestartet. Da der Fachkräftemangel auch die Angehörigen der Freien Berufe immer mehr betrifft, sollen mit der Befragung valide Daten zum Ausmaß der Probleme und zur weiteren Entwicklung der Thematik erhoben werden. Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. bittet um eine möglichst zahlreiche Teilnahme an der **Befragung bis zum 14. September 2022**, da die Daten für die Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern und so zur Untermauerung der freiberuflichen Positionen genutzt werden sollen.

Zur Befragung unter www.t1p.de/fachkraft22

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:
Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:
RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:
xport communication GmbH, Dresden

Bundesrechtsanwaltskammer
Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen
Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:
Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:
Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet http://ec.europa.eu/consumers/odr/.